

# Vereinssatzung

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Frettchenvilla Sternenglanz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Alfeld/Leine.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist der Tierschutz für Frettchen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Frettchenhospitales, die Vermittlung verwaister oder in Not geratener Frettchen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die speziellen Haltungsbedingungen und Bedürfnisse für Frettchen durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Schulungen sowie die Beratung und Hilfestellung für Frettchenhalter.

## §4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckerkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### §6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

##### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die die Ziele des Vereins unterstützen und für deren Aufnahme sich zwei ordentliche Mitglieder gegenüber dem Vorstand ausgesprochen haben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

##### 2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften oder sonstige Vereinigungen von Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der sich gegenüber dem Verein zur Zahlung der Fördermitgliedsbeiträge verpflichten muss. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rede-, und Antragsrecht sowie das passive Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht und/oder aktives Wahlrecht.

##### 3. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen werden, die sich um den Schutz und die Gesunderhaltung des Frettchens im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

#### §8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes. Ein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge des ausgeschlossenen Mitglieds besteht nicht.

#### §9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### §10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung per E-Mail oder Telefax steht der Einladung per Brief gleich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für 1 Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/den 1. Und 2. Vorsitzenden. Dies ist der Vorstand im Sinn des §26BGB. Beide Vorsitzende sind für laufende Vereinsgeschäfte jeweils alleine zeichnungs- und vertretungsberechtig. Geschäfte über mehr als 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung und Unterzeichnung beider Vorsitzender. Im Innenverhältnis werden Entscheidungen grundsätzlich nur gemeinsam getroffen, es entscheidet die Stimmmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die verbliebenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, dass die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der nächsten Geschäftsjahr, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

## §13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.



§14 (Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern)

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein " Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V.", Emhof 1, 29614 Soltau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alfeld/Leine, den 25.11.18

  
C. König  
  
E. Bledimann  
G. G. G.  
C. G.  
T. B.  
V. B.